

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

*vom 18. Juni 2001 in der Fassung vom 24. Juli 2025*

| <b>Inhaltsübersicht</b>                                                                                                                                  | <b>Seite</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <br><b>Erster Teil: Allgemeines</b>                                                                                                                      |              |
| § 1 Geltungsbereich                                                                                                                                      | 2            |
| <br><b>Zweiter Teil: Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen</b>                                                                                          |              |
| § 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats                                                                                   | 2            |
| § 2a Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats                                                                            | 3            |
| § 3 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte<br>sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats               | 3            |
| § 4 Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen                                                                                                         | 3            |
| § 5 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme                                                                                                            | 4            |
| § 6 Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und der ehrenamtlichen<br>Stellvertretungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin | 5            |
| § 7 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit                                                                                                              | 5            |
| <br><b>Dritter Teil: Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher</b>                                                           |              |
| § 8 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher                                                                         | 5            |
| <br><b>Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>                                                                                              |              |
| § 9 Inkrafttreten                                                                                                                                        | 6            |

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) sowie § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281) hat der Gemeinderat am 18. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

## ***Erster Teil: Allgemeines***

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, des Jugendgemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.

(2) Besondere Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige bleiben unberührt.

## ***Zweiter Teil: Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen***

### **§ 2**

#### **Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Funktion sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Universitätsstadt Tübingen, zu denen sie von der Verwaltung in ihrer Funktion als Mitglied des Gemeinderats eingeladen wurden, eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und als Sitzungsgeld geleistet wird.

(2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 175 Euro. Kann ein Mitglied des Gemeinderats seine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlichen oder rechtlichen Gründen länger als drei Monate nicht ausüben, wird der Grundbetrag nach Ablauf einer Dreimonatsfrist auf 75 Euro festgelegt. Ist ein Mitglied des Gemeinderats für länger als einen Monat beurlaubt, wird der Grundbetrag für jeden vollen Monat der Beurlaubung auf 75 Euro festgelegt.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| a) bis zu 1 Stunde        | 12,50 Euro,  |
| b) bis zu 2 Stunden       | 25,00 Euro,  |
| c) bis zu 3 Stunden       | 37,50 Euro,  |
| d) bis zu 4 Stunden       | 50,00 Euro,  |
| e) bis zu 5 Stunden       | 62,50 Euro,  |
| f) bis zu 6 Stunden       | 75,00 Euro,  |
| g) von mehr als 6 Stunden | 100,00 Euro. |

(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur

durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer

- a) bis zu 1 Stunde 32,50 Euro,
- b) bis zu 2 Stunden 45,00 Euro,
- c) bis zu 3 Stunden 67,50 Euro,
- d) bis zu 4 Stunden 90,00 Euro,
- e) bis zu 5 Stunden 112,50 Euro,
- f) mehr als 5 Stunden 130,00 Euro.

Gleiches gilt für Mitglieder des Gemeinderats, die im Grunde berechtigt sind Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 99 ff. SGB IX vom Landkreis Tübingen zu erhalten und Hilfe in der Sitzung benötigen.

(5) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung wird den Mitgliedern des Gemeinderats gegen Nachweis eine Entschädigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 geleistet; die zu entschädigenden Teilnahmen dürfen je Fraktion insgesamt nicht höher sein als das Ergebnis der Multiplikation der dreifachen Zahl der Gemeinderatssitzungen je Kalenderjahr mit der Zahl der Fraktionsmitglieder.

(6) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitglieder des Gemeinderats für ihre Tätigkeit im Rahmen von Delegationsreisen in die Partnerstädte oder zu den Hauptversammlungen des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 2a**

### **Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, des Gemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und an sonstigen Sitzungen zu denen der Jugendgemeinderat eingeladen wurde, ein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

- a) bis zu 2 Stunden 15 Euro,
- b) bis zu 4 Stunden 20 Euro,
- c) bis zu 6 Stunden 25 Euro,
- d) von mehr als 6 Stunden 30 Euro.

(3) Die Mitglieder des Vorstands des Jugendgemeinderats erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro im Monat. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Jugendgemeinderats ist damit abgegolten.

## **§ 3**

### **Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats**

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Funktion und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Universitätsstadt Tübingen, zu denen sie von der Verwaltung in ihrer Funktion als ehrenamtlich tätiges Mitglied eingeladen wurden, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen des § 2 Absatz 3 oder des § 2 Absatz 4.

**§ 4****Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen**

(1) Die sonst ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlvorstände erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 2 Stunden 25 Euro,
- b) von mehr als 2 Stunden 50 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Briefwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 2 Stunden 25 Euro,
- b) von mehr als 2 Stunden 55 Euro.

Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65 Euro.

(2a) Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Urnenwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 2 Stunden 25 Euro,
- b) von mehr als 2 Stunden 55 Euro.

Die oder der Vorsitzende in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 85 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75 Euro.

Für die Rückgabe der Unterlagen beim Wahlamt erhält das Mitglied des Wahlvorstands, das die Unterlagen zurückgibt, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 Euro.

(3) Die sonst ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen erhalten eine Entschädigung entsprechend § 4 Absatz 1.

(4) Für ihre Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 Euro, sofern sie für die zeitliche Dauer der Schulung nicht von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden. Damit ist auch die Abholung der Wahlunterlagen abgegolten.

(5) Städtische Beschäftigte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes anderer Behörden sowie weitere Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung am Folgetag oder an den Folgetagen einer Wahl freigestellt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro.

## **§ 5**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Sitzungen an einem Tag werden addiert und als ein Zeitaufwand abgerechnet.

## **§ 6**

### **Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

- (1) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten als Aufwandsentschädigung monatlich 50 Euro zuzüglich 5 Euro je Mitglied der Fraktion.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 16 Euro.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrats ist über die Zulage als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. ehrenamtliche Stellvertreterin oder Stellvertretender der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abgegolten.

## **§ 7**

### **Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit**

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes.

### ***Dritter Teil: Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher***

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Ortschaft mit nicht mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern 49,2 v.H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe von nicht mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Ortschaft mit mehr als 500 aber nicht mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern 41,4 v.H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe zwischen 1000 und 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (4) Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Ortschaft mit mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern 52 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe zwischen 1000 und 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (5) Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt § 143 Satz 1 GemO entsprechend.

**Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 9****Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 7. April 1975 in der Fassung vom 15. Dezember 1997 außer Kraft.

(2) Die Entschädigungsbeträge in Euro treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungsbeträge in Deutscher Mark außer Kraft.

(3) Im Fall der Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Rechtsverordnung nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes mit Wirkung vor dem 1. Januar 2002, ändern sich die in § 8 festgelegten Entschädigungssätze entsprechend.

Tübingen, den 18. Juni 2001

In Vertretung  
Weimer  
Erster Bürgermeister

<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 140 vom 21. Juni 2001, geändert durch

1. Satzung vom 29. März 2004 (Schwäb. Tagblatt Nr. 76 vom 31. März 2004)

2. Satzung vom 16. Mai 2013 (Schwäb. Tagblatt Nr. 117 vom 23. Mai 2013)

3. Satzung vom 24. Oktober 2013 (Schwäb. Tagblatt vom 9. November 2013)

4. Satzung vom 18. Dezember 2017 bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 21. Dezember 2017; Inkrafttreten: 22. Dezember 2017

5. Satzung vom 20. Mai 2019 bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 23. Mai 2019; Inkrafttreten: Die Änderungen des § 4 treten am 24. Mai 2019 in Kraft. Die Änderungen der §§ 2, 3, 5, 6, 7 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

6. Satzung vom 19. Dezember 2019 bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 21. Dezember 2019; Inkrafttreten: 1. Januar 2020.

7. Satzung vom 25. Juli 2022 bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 28. Juli 2022; Inkrafttreten: 1. September 2022.

8. Satzung vom 19. Dezember 2024 bekannt gemacht unter <https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 20. Dezember 2024)

9. Satzung vom 16. Januar 2025 bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 31. Januar 2025; Inkrafttreten: 1. Februar 2025

10. Satzung vom 24. Juli 2025, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2025; Inkrafttreten: 1. September 2025